

Das Blatt  
erscheint jeden Mitt-  
woch u. Sonnabend.  
Insertionen  
werden bis Dienstag  
und Freitag,  
Mittags 12 Uhr,  
angenommen.

# Osthavelländisches Kreis-Blatt.

Preis:  
7 Sgr. vierteljähr-  
lich, wofür es durch  
alle Postämter zu  
beziehen ist.  
Insertionsgebühren  
für die Spalten-  
zeile 1 Sgr.

**Nr. 55.**

**Nauen, den 10. Juli**

**1852.**

## Ämtlicher Theil.

In der zweiten Hälfte des Juli oder in den ersten Tagen des August sind seit mehreren Jahren die Kartoffelfelder bekanntlich mit der Krankheit befallen worden, welche mit schwarzen Flecken auf dem Kraut beginnt und die Fäulniß der Knollen zur Folge hat. Von den dagegen vorge schlagenen Mitteln hat sich bis jetzt keines bewährt. Ein Grundstücksbesitzer in der Provinz Preußen hat im Herbst v. J. seine Erfahrungen über den günstigen Erfolg mitgetheilt, welchen er von Anwendung des Kalks seit mehreren Jahren gehabt hat. Auf diese Erfahrungen ist von dem Königlichen Landes-Deconomie-Collegium aus anderwärts hingewiesen. Obgleich dies Mittel noch nicht an verschiednen Orten und vielfach hat versucht werden können, so erscheint es doch rathsam, schon jetzt nochmals darauf aufmerksam zu machen, da dadurch der verderblichen Wirkung des wahrscheinlich wieder bevorstehenden Befallens des Kartoffelkrautes vielleicht vorgebeugt werden kann.

Nach jenen Erfahrungen soll man im Juli und August wohl aufmerken, und sobald in der Gegend die ersten Spuren des Befallens irgend bemerkt werden, das Mittel anwenden.

Man nimmt zu Staub zerfallenen, aber nicht weiter gelöschten Kalk — nicht Gips — wie derselbe entsteht, wenn man gebrannten Kalk an feuchter Luft stehen läßt, oder ihn leicht mit Wasser besprengt. Damit überstreut man bei ruhigem Wetter, am besten in den Abendstunden, das Kartoffelfeld, besonders das Kraut der Pflanze. Zum preussischen Morgen — 180 □ Ruthen rheinländisch Maß — werden etwa 3 Scheffel Kalk erforderlich sein.

Die Königliche Regierung veranlasse ich hierdurch, diese Erfahrung in Ihrem Bezirke schleunig und auf geeignete Weise zur Kenntniß der Landwirthe zu bringen, damit dieselben aufgemuntert werden, Versuche mit dem vorgeschlagenen Mittel zu machen, dessen Wirksamkeit der Bestätigung allerdings noch bedarf.

Berlin, den 1. Juli 1852.

Für den Minister für landwirthschaftlichen Angelegenheiten  
Im Allerhöchsten Auftrage:  
von Westphalen.

### Öffentliche Aufforderung.

Der Abschluß der Reccessé über die Ablösung und Amortisation der für den Königlichen Domainen-Fiscus auf mehreren bäuerlichen Grundstücken haftenden Reallaften wird durch die zur Zeit noch mangelnde Berichtigung des Besitztittels für die Inhaber der belasteten Grundstücke aufgehalten, und zwar bei der Ortschaft Schwante.

In Gemäßheit des §. 109 des Ablösungs-Gesetzes vom 2. März 1850 werden hiermit alle diejenigen, welche bei dem Auseinanderetzungs-Verfahren bis jetzt noch nicht zugezogen sind und an Grundstücken in der vorausgeführten Ortschaft, welche dem Domainen-Fiscus zu Abgaben oder sonstigen Leistungen verpflichtet sind, Eigenthums-Ansprüche zu haben vermeinen, aufgefordert, solche spätestens bis

**den 3. August 1852,**

Mittags 12 Uhr,

bei dem betreffenden Königlichen Domainen-Amte anzumelden und zu begründen, widrigenfalls sie Alles gegen sich gelten lassen müssen, was bis zu dem Zeitpunkte ihrer Meldung mit den vorläufig legitimirten Inhabern jener Grundstücke festgestellt sein wird.

Potsdam, den 15. Juni 1852.

Königliche Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern,  
Domainen und Forsten.

### Kornbörsen-Preise zu Nauen

am 6. Juli 1852.

|              |        |        |        |       |      |        |        |       |
|--------------|--------|--------|--------|-------|------|--------|--------|-------|
| Der Scheffel | Waizen | 2 Ehl. | 5 Sgr. | — Pf. | auch | 2 Ehl. | 7 Sgr. | 6 Pf. |
| "            | "      | Roggen | 1 "    | 25 "  | "    | 1 "    | 27 "   | 6 "   |
| "            | "      | Hafer  | 1 "    | 3 "   | 9 "  | 1 "    | 5 "    | — "   |

Andere Getreide-Arten kamen nicht zum Verkauf.

Nauen, den 8. Juli 1852. Der Königliche Landrath  
**Wolfart.**

### Bekanntmachung.

Alle Reserve- und Landwehrmannschaften Isten Aufgebots hier selbst, welche auf Berücksichtigung im Falle einer Mobilmachung Anspruch begründen zu können glauben, werden hierdurch aufgefordert, ihre Gesuche bei uns bis zum 12ten d. M. Mittags anzubringen, widrigenfalls ihrem Anspruch auf Berücksichtigung keine Folge gegeben werden kann.

Nauen, den 6. Juli 1852. Der Magistrat.